

Donnerstag, 6. Juni 1918

# Zeitung

1704

id gelehrten Sachen

Stück 3 Mark bei tägl. zweimaliger Zustellung. Durch die Post monatlich 40 M. ohne Bestellgebühr. Anzeigen: 80 Pf. die Zeile, Teuerungs- 60 Pf. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Berlin SW 68, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen des Verlages.

2-26

Fernsprech - Zentrale: Ullstein & Co, Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 280, 15 281, 15 282 bis 15 291.

## Das Arbeitskammergesetz.

Von

Oswald Niebel,

Generalsekr. des Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker u. Arbeiter.

Der bedeutungsvolle sozialpolitische Gesetzentwurf, der die Schaffung von Arbeitskammern vorsieht, scheint zunächst unter keinem guten Stern zu stehen. Er ist auch lediglich unter den politischen Auswirkungen des Krieges betrachtet, reichlich spät gekommen. Von der gesamten Arbeiterschaft wurde er längst schussüchtig erwartet. Schwanders plötzlicher Rücktritt verstärkte aber die Befürchtungen, daß der Gesetzentwurf entweder gar nicht oder doch nur, infolge des vorherigen Ueberwindung großer Widerstände, in unbefriedigender Gestalt erscheinen würde. Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände fast aller Richtungen entschlossen sich daher im Herbst 1917, selber einen gemeinsamen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Regierung in Vorschlag zu bringen.

Die Arbeitnehmer schwören auf diesen ihren eigenen Entwurf. Sie verweisen darauf, daß er nicht nur ein Kompromiß zwischen ihren verschiedenen Richtungen darstelle, sondern daß er auch von vornherein absichtlich so gestaltet worden sei, daß er für die Regierung unter allen Umständen annehmbar erscheinen müsse, und daß er deshalb das Aeußerste an Entgegenkommen für die Arbeitnehmer darstelle. Sie wissen, daß der jetzt vorliegende Regierungsentwurf in seiner ursprünglichsten Gestalt dem Entwurf der Verbände sachlich stark geähnelt hat, und sie glauben Grund zu der Vermutung zu haben, daß die Aenderung in der Haltung des Reichswirtschaftsamtens und seine größere Entschiedenheit gegenüber den Wünschen der Arbeitnehmer in der wichtigsten Frage zurückzuführen sei auf den Einfluß des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Diese wichtigste Frage behandelt die Grundlage der Arbeitskammer. Soll diese örtlich oder sachlich sein? Darüber hat sich der Reichstagsausschuß bis zu den Pfingstferien noch nicht verständigen können. Bei der Beurteilung dieser Frage sind wieder Gesichtspunkte aufgetaucht, die unter allen Umständen ausschließen müssen. Das Arbeitskammergesetz ist keine Parteisache. Es ist eine wichtige nationale Aufgabe. Das deutsche Wirtschaftsleben nach dem Kriege soll vor schweren inneren Erschütterungen, die oft genug leichtfertig heraufbeschworen sind, möglichst bewahrt bleiben. Das soll geschehen dadurch, daß man die Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Pflicht macht. Nun berufen sich die Befürworter der sachlichen Arbeitskammer darauf, daß eine Einigung meistens zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eines und desselben Berufes notwendig erscheine. In örtlichen Arbeitskammern seien an Zahl geringere Berufe gar nicht oder doch nur durch einen oder wenige Vertreter vertreten und die gesamte Arbeitskammer würde sich dann dem Urteil dieses einen oder dieser wenigen Sachverständigen anschließen müssen. Das scheint irrig zu sein. Die Arbeitskammer läßt ja örtliche Streitigkeiten, um die es sich in der Hauptsache handeln wird, durch eine Schlichtungsstelle beilegen (§ 46 des Entwurfes). Diese Schlichtungsstelle soll aber aus der gleichen Anzahl von Vertretern der am Streite beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestehen. Hier entscheiden also wirklich nur die Sachverständigen. Da die Vertretungen zu örtlichen Arbeitskammern auf der Grundlage der Verhältniswahl zu entsenden wären, so würden die in der betreffenden Gegend herrschenden Berufe im Verhältnis ihrer zahlenmäßigen Stärke in der Kammer vertreten sein, während ein großer Teil der Arbeiterschaft sich in sachliche Kammern überhaupt nicht eingliedern läßt. Der Haupteinwand der Arbeitnehmer gegen die sachlichen Kammern geht dahin, daß es praktisch unmöglich sei, feste Grenzlinien zwischen den einzelnen Industriezweigen zu ziehen. Die Regierung selbst hat bisher auch noch nicht erklärt, was sie unter „sachlicher“ Grundlage versteht, sondern sie hat nur betont, daß dies etwas anderes sei als eine „Berufliche“.

Aber diese Beurteilung der grundsätzlichen Streitfrage bleibt einseitig. Es ist nicht möglich, hier einen Gegensatz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Gewalt zu konstruieren. Die Arbeitskammer soll nicht nur das Einigungswesen pflegen. Im ebenso großem Maße soll sie auch die öffentlich-rechtliche Ständesvertretung der Arbeitnehmer darstellen. Das wird von den Arbeitnehmerorganisationen nicht genügend hervorgehoben, anscheinend um deswillen, weil sie daraus eine Schwächung ihrer eigenen Stellung als natürliche Ständesvertretung befürchten. Eine solche Auffassung wäre zu verurteilen. Die Berufsvereine sind nicht Selbstzweck, sie sind Mittel zum Zweck.

Weit wichtiger aber für die Beurteilung jenes grundsätzlichen Frage ist die Tatsache, daß die Arbeitskammer der Pflege und Förderung der allgemeinen Arbeiterwohlfahrt dienen soll. Hier sei nur an Wohnungswesen, Arbeitsvermittlung, Nachwuchsbildung, Rechtsauskunft usw. erinnert. Das wird sich allerdings auf sachlicher Grundlage längst nicht so praktisch und so nützlich lösen lassen wie auf örtlicher. Es erscheint deshalb nützlich, daran zu erinnern, daß die Arbeitskammern ursprünglich ja nur der öffentlich-rechtlichen Ständesvertretung und der allgemeinen Arbeiterwohlfahrt dienen sollten. Die erregten Arbeitgeber- und Arbeitnehmersvertreter sehen zunächst nur — jeder von seinem Standpunkt aus höchst einseitig — die Tatsache, daß die Arbeitskammer Verständigungseinrichtungen mit sich bringen soll, von denen der eine viel befürchtet, der andere viel erwartet. Er war nicht besonders geschickt von der Regierung, daß sie es gleich dahin kommen ließ.